

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung
(§ 5 Abs. 1)

Bedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher/-innen in %)	Zahl der Abstellplätze	
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 Stellplätze			
1.2	Zweifamilienwohnhäuser entbehrlich, siehe	3 Stellplätze			
1.3	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten, bis 10 Wohneinheiten (Erleichterung siehe 11.2)	1,5 Stellplätze je Wohnung	10	1 Abstellplatz je Wohnung	
1.4	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten (Erleichterung siehe 11.2)	1,5 Stellplätze je Wohnung bis zur 10. Wohnung, ab der 11. Wohnung 1,2 Stellplätze je Wohnung	10	1 Abstellplatz je Wohnung	
1.5	Sozialwohnungen (Neubau, Mindestbindung 20 Jahre)	0,75 Stellplätze je Wohnung		1 Abstellplatz je Wohnung	
1.6	1 Zimmerwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10	1 Abstellplatz je Wohnung	
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung		1 Abstellplatz je Wohnung	
1.8	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime und Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	50	1 Abstellplatz je 10 Betten	
1.9	Studentinnen-, Studenten-, und Auszubildendenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten	10	1 Abstellplatz je 1 Bett	
1.10	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 6 Betten jedoch mind. 3 Stellplätze	50	1 Abstellplatz je 10 Betten	
1.11	Asylbewerberwohnheime und -Unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten, jedoch mindestens 3		1 Abstellplatz je 2 Betten	

2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stellplatz je 35 qm Hauptnutzfläche	30	1 Abstellplatz je 70 qm Haupt- nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stellplätze	75	1 Abstellplatz je 50 qm Haupt- nutzfläche	
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziffer 11.2)				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Ver- kaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden		1 Abstellplatz je 90 qm Ver- kaufsnutzfläche	
3.2	Verbrauchermärkte; Ein- kaufszentren ab 1.200 qm (Verkaufsflächen: siehe Punkt 9.2)	1 Stellplatz je 15 qm Ver- kaufsnutzfläche		1 Abstellplatz je 70 qm Ver- kaufsnutzfläche	
3.3	Kioske und Imbissstände	2 Stellplätze	100	1 Abstellplatz	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten)				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kino, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellplatz je 5 Stehplätze	90	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze sowie 1 Abstellplatz je 20 Stehplätze	
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90	1 Abstellplatz je 20 Sitzplätze	
4.3	Versammlungsstätten für religiöse Zwecke (Moscheen, Gebetshäusern und Kirchen)	1 Stellplatz je 5 Besucher		—	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne / mit Besu- cher/-innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besu- cher/-innenplätze		1 Abstellplatz je 250 qm Sport- fläche, 1 Abstell- platz je 30 Besu- cher/-innenplätze	
5.2	Turn- und Sporthallen oh- ne/mit Besucherplätz	1 Stellplatz je 50 qm Hal- lenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher		1 Abstellplatz je 100 qm Hallen- fläche	
5.3	Tanz-, Ballett, Fitnesscenter und Sportschulen	1 Stellplatz je 25 qm Sport- fläche		1 Abstellplatz je 100 qm Sport- fläche	
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche		1 Abstellplatz je 300 qm Grund- stücksfläche	

5.5	Hallen- und Saunabäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen		1 Abstellplatz je 20 Kleiderablagen	
5.6	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld		2 Abstellplätze je Spielfeld	
5.7	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage		3 Abstellplatz je 1 Minigolfanlagen	
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn		1 Abstellplatz je Bahn	
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplätze je 5 Boote		1 Abstellplatz je 10 Boote	
5.10	Vereinshäuser und-anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stellplatz je 100 qm Hauptnutzfläche		1 Abstellplatz je 100 qm	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.a.	1 Stellplatz je 12 qm Nutzfläche des Gastraumes	75	1 Abstellplatz je 48 qm Nutzfläche des Gastraumes	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 8 qm Hauptnutzfläche	75	1 Abstellplatz je 32 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Gästezimmer für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Ziffer 6.1	75	1 Abstellplatz je 5 Zimmer	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten für die zugehörigen Büros ein bedarfsorientierter Zuschlag	Gutachterlicher Nachweis	60	1 Abstellplatz je 40 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 6 Betten (für die zugehörigen Büros ein bedarfsorientierter Zuschlag)	75	—	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen, Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je Klassenraum, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahren		5 Abstellplätze je Klassenraum	
8.2	Berufsschulen und Berufsfachschulen	8 Stellplätze je Klassenraum	90	3 Abstellplätze je Klassenraum	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	2 Stellplätze je Klassenraum			

8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	Gutachterlicher Nachweis		1 Abstellplatz je 5 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stellplätze je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellplätze			
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze		1 Abstellplatz je 30 qm Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30	1 Abstellplatz je 10 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche			
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz- Wasstraße und Stauraum für Wartende	5 Stellplätze je Waschanlage		—	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz		—	
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten		1 Abstellplatz je 10 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplätze je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stellplätze		1 Abstellplatz je 2000 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche		1 Abstellplatz je 250 qm Hauptnutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Heime im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in welchen die Bewohner gemeinschaftlich gepflegt werden und gemeinsame Aufenthaltsräume haben. Sofern die Wohnanlage eine selbstständige Haushaltsführung ermöglicht (entsprechend einer Einliegerwohnung) kann der Ansatz so nur verwendet werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass die Vermietung ausschließlich an die genannte Personengruppe erfolgt.				
11.2	In der Zone 2 können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von Abstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Abstellplätze herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung angerechnet				